

Satzung

des

Heimatvereins Greene e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Greene“ mit dem Zusatz „e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. NZS VR 150303 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Flecken Greene, 37574 Einbeck; Wohnanschrift des Vorsitzenden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist

Förderung zur Pflege und Gestaltung des Ortsbildes (Bewahrung historischer Bauten, Denkmäler), Kunst und Kultur (Heimatspflege), Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammeln und pflege alten Kulturgutes im Rahmen der Museumsbetreuung, Förderung der Volkskunde und Sitten, Erhalt der plattdeutschen Sprache, Heimatkunde, Ausstellungen, Führungen, kulturelle Veranstaltungen, Sammlung der Ortsgeschichte/ Ortsheimatpflege/ Ortschronik, Pflege freundschaftlicher Beziehungen zu Vereinen, Verbänden und Jugendgruppen bis zur internationalen Zusammenarbeit, Förderung des Jugendaustauschs und der Partnerschaften.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Es können Ehrenmitglieder durch Vorstandsbeschluss ernannt werden. Diese sind vom nachfolgenden Jahr an beitragsfrei.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a.) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b.) durch freiwilligen Austritt,
 - c.) durch Streichung in der Mitgliederliste,
 - d.) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e.) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig.

(5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird zum Ende des Jahres wirksam.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand und Obliegenheiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und drei Beisitzern.

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Tagen einberufen. Für die Vorstandsbeschlüsse entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten Ersatz ihrer notwendigen baren Auslagen. Im Übrigen steht ihnen eine Vergütung für ihre Tätigkeit nicht zu.

§ 8 Arbeitskreise

(1) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitskreise bilden und dazu interessierte Mitglieder berufen.

(2) Sie werden entsprechend den Weisungen des Vorstandes für die übertragenen Aufgabenbereiche tätig.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten.

§ 10 Mitgliederversammlung und Obliegenheiten

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher schriftlich einzuladen sind. Es genügt, wenn der Termin und die Tagesordnung in Kurzform unter Berücksichtigung der 14-tägigen

Einladungsfrist durch die örtliche Presse erfolgt. Mitglieder außerhalb des Ortschaftsbereichs sind schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, abgesehen von den in den §§ 14,15 festgelegten Fällen. Jedes anwesende Mitglied - auch Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht werden.

(4) Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen

1. Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer sowie drei Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes,
2. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte,
3. Jahresrechnung/ Kassenbericht,
4. Bericht der Kassenprüfung,
5. Entlastung des Vorstandes,
6. Festsetzung des Jahresbeitrages,
7. Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern,
8. Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
10. Auflösung des Vereins.

(6) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 10 sinngemäß.

§ 12 Mitgliedbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Zwecke von den Mitgliedern jährliche Beiträge.

(2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist durch Einmalzahlung im ersten Viertel des Jahres fällig. Entrichtung per Einzugsermächtigung ist erwünscht.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes (§ 7 Abs. 3) wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer (Hauptprüfer) und einen stellvertretenden Kassenprüfer. Letzterer nimmt die Prüfungen der Kassengeschäfte wahr für den Fall, dass einer der Hauptprüfer verhindert ist.

(2) Die Rechnungsunterlagen sind jährlich zu prüfen. Ein Kassenprüfer hat der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

(3) Daneben ist durch die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes zu beantragen und das Ergebnis festzustellen.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung einschließlich des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 10 Abs. 1) mit zwei Drittel Mehrheit der Gesamtmitglieder erfolgen.

(2) Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig ist.

§ 16 Verwendung des Restvermögens

(1) Mit dem Auflösungsbeschluss muss über die Verwendung des Vermögens entschieden und ein Liquidator bestellt werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins nach Abschluss der Liquidation an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die sich mit gleichen oder ähnlichen Aufgaben befasst oder an die Stadt Einbeck/ Ortsrat Flecken Greene für steuerbegünstigte Zwecke zu übertragen.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung des Vermögens gemäß Absatz 2 mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 17 In Kraft Treten

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2015 beschlossen und ersetzt die Satzung des Heimatvereins Greene in der Fassung vom 15. März 2007.

37574 Einbeck, Flecken Greene, den 19.03.2015

Gez. 7 Unterschriften.